
Vorhabensbeschreibung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sonstiges Sondergebiet „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“

Vorhaben:

**Aufstellung eines
vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes für das
Sondergebiet „Batteriespeicher auf
dem Steinbachsberg“**

Gemeinde:

Steinbach am Wald

Landkreis:

Kronach

Vorhabensträger:

SÜDWERK Energie GmbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt



1. Plananlass

Für die Errichtung eines Batteriespeichers südwestlich von der Gemeinde Steinbach am Wald, östlich der Gemeinde Windheim, soll ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung eines Batteriespeichers der SÜDWERK Energie GmbH eingeleitet werden.

Geplant ist ein Batteriespeicher, der sowohl Strom, gewonnen aus erneuerbaren Energien, als auch aus dem öffentlichen Netz beziehen und speichern kann.

Batteriespeicher gleichen Erzeugungs- und Lastspitzen aus und stabilisieren das Stromnetz. Sie werden in der Regelleistung zur Frequenzhaltung eingesetzt, indem überschüssige Energie gespeichert und bei Bedarf wieder eingespeist wird. Dies erhöht die Netzstabilität, reduziert den Ausbaubedarf im Übertragungsnetz und ermöglicht die Spannungshaltung. Damit sichern Batteriespeicher auch außerhalb der Erzeugungszeiten die Verfügbarkeit von grünem Strom und sind ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende.

2. Lage des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich mit ca. 1,57 ha umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 318 der Gemarkung Windheim, Gemeinde Steinbach am Wald. Die Gemeinde ist Teil des oberfränkischen Landkreises Kronach. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Durchschnittshöhe von 640 m ü. N. N. (Bayernatlas, digitale Höhenlinien). Die Fläche ist von landwirtschaftlicher Nutzung, mit stark lehmigen Sandgehalt, geprägt (Bayernatlas, Bodenschätzung). Die Acker-/ Grünlandzahl liegt bei 24 (ebd.), die durchschnittliche Ackerzahl im Landkreis Kronach beträgt 28 (BayKompV, Vollzugshinweise Acker-, Grünlandzahlen 2014). Somit liegt sie auf diesem Flurstück unter dem Durchschnitt und eignet sich demnach für den Ausbau der Energieinfrastruktur.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Gebiet wird als sonstiges Sondergebiet für Speicher (§ 11 BauNVO) ausgewiesen.



Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (Speicher/BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Ferner ist der Speicher nicht auf die Speicherung von aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strom beschränkt, sondern kann auch aus dem öffentlichen Netz Strom beziehen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgelegt.

Die Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen wird auf Grundlage von § 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 5,0 m

betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Betriebsgebäudes. Punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu 8,0 m zulässig.

Einzelgebäude wie Transformatoren und Batteriecontainer dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Außerhalb der Baugrenze (§ 23 BauNVO) sind Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen zulässig.



Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 BauGB)

Diese Flächen sind als Wiese zu pflegen.



Die Anlage von Grünwegen ist umlaufend um das Baugebiet vorgesehen und zulässig. Grünwege dürfen eingefriedet werden.



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nach § 202 BauGB soll im Sinne des Bodenschutzes unbelasteter Mutterboden erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder verwertet werden.

Im Sinne des Grundwasserschutzes und der Grundwassererneubildung sind Wege unversiegelt oder in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Erdschraubanker dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sind durch die Einbringung einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung als extensives Grünland zu entwickeln.

Rückbau baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



4. Örtliche Bauvorschriften (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

Zulässig sind Flach-, Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von bis zu maximal 30°.

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und in transparenter Ausführung bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und

Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für kleine Tiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig.

Werbeanlagen mit einer jeweiligen Gesamtfläche von 4 m² sind zulässig. Sockel sind unzulässig. Außenbeleuchtungen sind unzulässig.